



**Fonds Soziales Wien,  
Prüfung betreffend des  
Fachbereiches Wiener  
Wohngeld, Prüfungs-  
ersuchen gemäß  
§ 73e Abs. 1 (nunmehr  
§ 73f Abs. 1) WStV  
vom 20. Juli 2023**

StRH II - 1212140-2023

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



## Kurzfassung

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens überprüfte der StRH Wien im FSW die Gebarung des Fachbereiches Wiener Wohngeld. Der gegenständliche Fachbereich war im Jahr 2018 eingerichtet worden, nachdem der FSW im Rahmen des Reformprogrammes der Stadt Wien „Wien neu denken“ den Auftrag zur Konzeption und organisatorischen Umsetzung des Wiener Wohngeldes erhalten hatte.

Der Fachbereich Wiener Wohngeld konzipierte unter Mithilfe anderer Organisationseinheiten des FSW einen Umsetzungsvorschlag zum Wiener Wohngeld und entwickelte eine entsprechende Softwarelösung für dessen automationsunterstützte Vollziehung.

Die Aufwendungen für den Fachbereich Wiener Wohngeld beliefen sich im betrachteten Zeitraum auf rd. 2,47 Mio. EUR. Insgesamt waren im FSW für das Projekt Wiener Wohngeld allerdings Aufwendungen in der Höhe von rd. 6,84 Mio. EUR angefallen. Den größten Anteil davon machten die Entwicklungskosten für die Softwarelösung aus, die sich aus den Personalaufwendungen der IT-Abteilung des FSW sowie zugekauften Personalressourcen für EDV-Dienstleistungen zusammensetzten.

Nach der politischen Entscheidung, das Wiener Wohngeld nicht im FSW umzusetzen, beendete der FSW seine diesbezüglichen Aktivitäten und löste im Jahr 2021 den Fachbereich Wiener Wohngeld auf. Die Einstellung des Projektes hatte zur Folge, dass dem FSW der Anwendungsbereich für die bisher eingesetzten finanziellen Mittel entzogen wurde. Zu würdigen war, dass die entwickelte Software dem Magistrat der Stadt Wien zur Weiterentwicklung und Nutzung überlassen wurde sowie z.T. in anderen Bereichen des FSW eingesetzt wurde.

Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass die damaligen Auftraggebenden den Vollzug der neuen Wohnleistung organisatorisch durch eine Stelle (indirekt oder direkt) vorgaben. In diesem Sinn wurde in einer Erstkonzeption die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten als vollziehende Stelle präferiert. Danach sollte das geplante Wohngeld ausschließlich vom FSW administriert werden. Schließlich sollte wieder die vorgenannte MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten allein zuständig sein. Diese Änderungen trugen u.a. dazu bei, dass die Umsetzung insgesamt rd. 13 Jahre in Anspruch nahm. Bemerkenswert war, dass - wiewohl auch eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen umgesetzt

wurden - letztlich wieder eine geteilte Zuständigkeit bei den Wohnleistungen verwirklicht wurde.

Der StRH Wien unterzog im FSW den Fachbereich Wiener Wohngeld einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Seitens der geprüften Stellen wurde der Bericht zur Kenntnis genommen. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....</b>	<b>10</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	10
1.2	Prüfungszeitraum .....	13
1.3	Prüfungshandlungen .....	13
1.4	Prüfungsbefugnis .....	14
1.5	Vorberichte .....	14
<b>2.</b>	<b>Aufgabenverteilung bei sozialen Wohnleistungen .....</b>	<b>15</b>
2.1	Fonds Soziales Wien .....	15
2.2	MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht .....	16
2.3	MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten .....	16
<b>3.</b>	<b>Vorarbeiten zum Wiener Wohngeld .....</b>	<b>17</b>
3.1	Projekt der damaligen MA 24 - Gesundheits- und Sozialplanung .....	17
3.2	Umsetzungskonzept der Magistratsdirektion der Stadt Wien .....	18
3.3	Projekt Einführung des Wiener Wohngeldes im Rahmen des Programmes „Wien neu denken“ .....	19
<b>4.</b>	<b>Umsetzungsmaßnahmen des Fonds Soziales Wien zum Projekt Einführung des Wiener Wohngeldes .....</b>	<b>21</b>
4.1	Chronologischer Überblick .....	21
4.2	Vorbereitungsmaßnahmen und fondsinterne Projekte .....	22
4.3	Fachbereich Wiener Wohngeld .....	23
4.4	Team Wiener Wohngeld .....	28
4.5	Feststellungen .....	28

<b>5.</b>	<b>Produkte, Ergebnisse und Leistungen zum Wiener Wohngeld .....</b>	<b>30</b>
5.1	Konzept und Gesetzesentwurf zum Wiener Wohngeld .....	30
5.2	Herstellung einer Software .....	32
5.3	Wiener Wohngeld Projektabschlussbericht .....	34
5.4	Feststellungen .....	35
<b>6.</b>	<b>Aufwendungen des Fonds Soziales Wien für das Projekt Einführung des Wiener Wohngeldes.....</b>	<b>36</b>
6.1	Aufwendungen für den Fachbereich Wiener Wohngeld .....	36
6.2	Aufwendungen in anderen Organisationseinheiten des Fonds Soziales Wien.....	39
6.3	Feststellungen .....	40
<b>7.</b>	<b>Weitere Entwicklungen .....</b>	<b>42</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Chronologischer Überblick.....	21
Tabelle 2: Wochenstunden im Fachbereich Wiener Wohngeld .....	25
Tabelle 3: Aufwendungen des Fachbereiches Wiener Wohngeld .....	37

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
FSW	Fonds Soziales Wien
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
lit.	littera
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
sublit.	Sublittera
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WVG	Wiener Mindestsicherungsgesetz
WrWbG	Wiener Wohnbeihilfegesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
WWFSG 1989	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil



# Glossar

## Agile Softwareentwicklung

Als agile Softwareentwicklung werden Ansätze im Softwareentwicklungsprozess bezeichnet, die die Transparenz und Veränderungsgeschwindigkeit erhöhen und zu einem schnelleren Einsatz des entwickelten Systems führen sollen. Dazu wird versucht, die Entwurfsphase auf ein Mindestmaß zu reduzieren und im Entwicklungsprozess so früh wie möglich zu ausführbarer Software zu gelangen.

## Bedarfsgemeinschaft

Jede leistungsbeziehende Person der Wiener Mindestsicherung befindet sich in einer Bedarfsgemeinschaft, wobei auch alleinstehende Personen eine Bedarfsgemeinschaft (bestehend aus nur einer Person) bilden. Eine Bedarfsgemeinschaft können außerdem Paare mit und ohne Kinder sowie Alleinerziehende sein. In den meisten Fällen entspricht eine Bedarfsgemeinschaft einem Haushalt. Ausnahmen bilden beispielsweise volljährige Kinder, die bei ihren Eltern wohnen, oder Wohngemeinschaften erwachsener Personen. Der Haushalt setzt sich dann aus mehreren Bedarfsgemeinschaften zusammen.

## Sachkonto

Als Sachkonto wird in der Buchführung jedes Hauptbuchkonto bezeichnet, das direkt in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeht.

## Scrum

Scrum ist ein Vorgehensmodell des Projekt- und Produktmanagements, insbesondere zur agilen Softwareentwicklung.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Mitglieder des Grünen Klubs im Rathaus Wien ersuchten den StRH Wien gemäß § 73e Abs. 1 WStV (nunmehr § 73f Abs. 1 WStV) um Prüfung des ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Einsatzes von Fondsvermögen betreffend den FSW, Fachbereich Wiener Wohngeld.

Als Begründung war u.a. angeführt, dass es in Wien zwei Leistungen - die Wohnbeihilfe und die Mietbeihilfe - gäbe, die Menschen mit niedrigem Einkommen bei der Bestreitung von Wohnkosten unterstützen sollten. Die genannten Leistungen würden von zwei verschiedenen Magistratsabteilungen verwaltet, für die zudem unterschiedliche Geschäftsgruppen zuständig seien.

Die Reform der Wiener Wohnbeihilfe würde bereits seit mehr als zehn Jahren öffentlich diskutiert. Insbesondere würde eine Zusammenführung der beiden Leistungen unter ein einheitliches Dach aus verwaltungsökonomischer Hinsicht, aber auch im Hinblick auf eine Vereinfachung für die leistungsempfangenden Personen immer wieder gefordert.

Bereits im Jahr 2012 wäre eine Reform von Wohnbeihilfe und der Mietzinsbeihilfe und Zusammenführung unter dem Dach eines Wiener Wohngeldes vom damaligen Wohnbaustadtrat angekündigt worden. Im Jahr 2016 wäre diese Zusammenführung vom damaligen Bürgermeister erneuert worden.

Seit dem Jahr 2018 schiene in den Jahresabschlüssen des FSW ein neuer Fachbereich mit dem Titel Fachbereich Wiener Wohngeld auf, was den Schluss nahelege, dass zwischen den politischen Ankündigungen und der Einrichtung eines Fachbereiches im FSW ein Zusammenhang bestünde.

Nachdem im Jahr 2022 der Fachbereich Wiener Wohngeld nicht mehr im Rechnungsabschluss des FSW aufschien, wäre davon auszugehen, dass der Fachbereich mittlerweile wieder aufgelöst wurde.

Die Jahresabschlüsse und Tätigkeitsberichte der Jahre 2018 bis 2021 gäben keinen Aufschluss über die Aufgaben und die Tätigkeit des Fachbereiches Wiener Wohngeld. Es gäbe auch keine veröffentlichten Ergebnisse der Arbeit des genannten Fachbereiches, die Wohn- und die Mietbeihilfe würden weiterhin von verschiedenen Magistratsabteilungen verwaltet.

Der Grüne Klub ersuchte im Rahmen dieser Prüfung den folgenden Fragen nachzugehen:

1. *„Aus den Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten der Jahre 2018 bis 2021 geht hervor, dass im Fonds Soziales Wien 2018 ein Fachbereich Wiener Wohngeld eingerichtet wurde:*
  - 1.1 *Wann wurde die Einrichtung des Fachbereichs Wiener Wohngeld beschlossen?*
  - 1.2 *Gab es vor der Einrichtung des Fachbereichs Wiener Wohngeld Organisationseinheiten, die die Leistungen des Fachbereichs Wiener Wohngeld erbracht haben und wenn ja, welche waren das?*
  - 1.3 *Zu welchem Zweck wurde im FSW ein Fachbereich Wiener Wohngeld eingerichtet?*
  - 1.4 *Wer hat den Auftrag für die Einrichtung dieses Fachbereichs erteilt?*
  - 1.5 *Was war der konkrete Auftrag an den Fachbereich und wie hat er sich im Laufe der Jahre 2018 - 2021 verändert?*
  - 1.6 *Mit welchen Aufgaben wurde dieser Fachbereich vom FSW betraut?*
  - 1.7 *Warum war die Tätigkeit des Fachbereichs nicht Teil der Berichterstattung in FSW Geschäftsberichten?*
2. *Welchen Tätigkeiten ist der Fachbereich Wiener Wohngeld in den Jahren 2018 bis 2021 nachgegangen und welche Leistungen, Ergebnisse oder Produkte wurden erbracht?*
  - 2.1 *Welche der im Auftrag gesetzten Ziele wurden erfüllt, welche wurden nicht erfüllt?*
  - 2.2 *War es Aufgabe des Fachbereichs Wiener Wohngeld Mietbeihilfe und Wohnbeihilfe im sogenannten ‚Wiener Wohngeld‘ zusammen zu ziehen, wie dies schon 2012 von Wohnbaustadtrat Michael Ludwig im Kurier und 2016 von Bürgermeister Michael Häupl im Standard angekündigt wurde? Wenn ja: Warum ist die Zusammenführung bisher nicht erfolgt?*
  - 2.3 *Welche Maßnahmen wurden im Fachbereich gesetzt um die administrative Zusammenführung von Wohn- und Mietbeihilfe herbei zu führen?*
  - 2.4 *Wenn es Aufgabe des Fachbereichs Wiener Wohngeld war Mietbeihilfe und Wohnbeihilfe zusammenzuführen: Warum wurde mit dieser Aufgabe der FSW betraut und nicht die im Magistrat zuständigen Abteilungen MA 40 und MA 50?*

- 2.5 *War daran gedacht den FSW mit der Verwaltung der Wohn- und Mietbeihilfe oder einer zusammengeführten Weiterentwicklung dieser Leistung zu betrauen?*
3. *Im FSW-Rechnungsabschluss 2020 heißt es ‚Die Leistung wurde noch nicht gestartet, daher keine KundInnen- und Leistungsdaten‘ :*
- 3.1 *Wurde die Leistung jemals gestartet und wenn ja, wann?*
- 3.2 *Welche Leistungen sollten finanziert oder gefördert werden bzw. wurden finanziert oder gefördert?*
- 3.3 *Wurde die Leistung wieder eingestellt und wenn ja warum?*
- 3.4 *Wurde die Leistung nie aufgenommen und wenn ja warum?*
4. *In den Jahren 2018 bis 2021 wird kein Aufwand für Leistungsförderungen und Leistungsfinanzierungen angegeben:*
- 4.1 *Handelte es sich bei den Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2021 zumindest mittelbar ganz oder teilweise um Leistungsbudgets?*
- 4.2 *Wenn es sich ganz oder teilweise um Leistungsbudgets handelte: Welcher Anteil der Aufwendungen wurde für mittelbare Leistungsförderungen und -finanzierungen ausgegeben?*
5. *In den Jahren 2018 bis 2021 wurden insgesamt 2,466 Millionen Euro für den Fachbereich Wiener Wohngeld ausgegeben. Diese Ausgaben setzen sich aus Personalkosten (1,196 Millionen Euro) und sonstigen Kosten (1,271 Millionen Euro) zusammen. Erlöse und Leistungsförderungen- bzw. finanzierungen sind in den Jahresabschlüssen 2018 - 2021 nicht aufgeführt:*
- 5.1 *Zu welchem Zweck wurden diese Mittel eingesetzt und war der Mitteleinsatz dem Zweck angemessen?*
- 5.2 *Wurde beim Mitteleinsatz den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen?*
- 5.3 *Wurde das Fonds-Vermögen im Zuge der Aufwendungen für den Fachbereich Wiener Wohngeld ausschließlich für die in der Satzung des FSW festgelegten Ziele und Zielgruppen verwendet und diente es ausschließlich der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke?*
- 5.4 *Was war die Aufgabe des Personals im Fachbereich Wiener Wohngeld?*
- 5.5 *Welche Aufwendungen sind unter ‚Sonstige Aufwendungen‘ subsumiert?*
6. *Aus dem FSW-Rechnungsabschluss 2022 geht hervor, dass der Fachbereich Wiener Wohngeld aufgelöst wurde:*
- 6.1 *Warum wurde der Fachbereich Wiener Wohngeld nicht über das Jahr 2021 hinaus weitergeführt?*

- 6.2 *Welche Ergebnisse, Resultate oder Produkte hat der Fachbereich Wiener Wohngeld erbracht?*
- 6.3 *Was passierte/passiert mit diesen Ergebnissen, Resultaten oder Produkten nach der Auflösung des Fachbereichs Wiener Wohngeld?*
- 6.4 *Stehen den Aufwendungen für den Fachbereich Wiener Wohngeld in den Jahren 2018 bis 2021 Leistungen im Sinne der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gegenüber?“*

1.1.2 Mit diesem Prüfungsersuchen wurden Prüfungshandlungen und Prüfungsthemen dem StRH Wien vorgegeben. Damit war das Ziel der Prüfung, die im Prüfungsersuchen gestellten Fragen zu beantworten, d.h. die betreffenden Sachverhalte zu prüfen und darzustellen sowie gegebenenfalls darauf basierende Empfehlungen auszusprechen. Sachverhalte und Themen, die nicht im Zusammenhang mit den gestellten Fragen bzw. Fragestellungen stehen, wurden vom StRH Wien nicht in die Prüfung miteinbezogen. Falls Fragen bzw. Fragestellungen unklar formuliert wurden, waren diese zur Beantwortung bzw. Bearbeitung vom StRH Wien zu interpretieren.

Die sechs Themenbereiche mit angeschlossenen Fragestellungen wurden vom StRH Wien thematisch zusammengefasst in den Berichtspunkten vier bis sechs abgehandelt sowie in den dazu ergangenen Feststellungen beantwortet.

## 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im vierten Quartal des Jahres 2023 und im ersten Quartal 2024 von der Abteilung Gesundheit und Soziales des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der vierten Oktoberwoche des Jahres 2023 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der zweiten Juniwoche 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2021, wobei frühere als auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

## 1.3 Prüfungshandlungen

Eingangs war zu erwähnen, dass der Fachbereich Wiener Wohngeld bereits aufgelöst war sowie die damaligen Mitarbeitenden z.T. nicht mehr im FSW tätig waren wodurch ein erhöhter Erhebungsaufwand gegeben war. Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Belegprüfungen und Interviews im FSW. Ergänzende Erhebungen erfolgten in

der Magistratsdirektion der Stadt Wien, in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sowie der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

## 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

## 1.5 Vorberichte

Der Rechnungshof Österreich behandelte in seinem Bericht Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Reihe Wien 2017/8) u.a. den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes, die Wohnbeihilfe und die Mietbeihilfe.

Der Rechnungshof Österreich bemängelte, dass Mindestsicherungsbeziehende aus unterschiedlichen Systemen Unterstützungen für die Abdeckung ihrer Wohnkosten erhalten konnten und dafür zwei verschiedene Stellen kontaktieren mussten. Er erkannte die Bemühungen eine Neuordnung und Vereinfachung dieser Systeme auszuarbeiten an, kritisierte jedoch die Säumigkeit in der Umsetzung der erarbeiteten Ziele.

Der Rechnungshof Österreich empfahl der Stadt Wien, die geplante Vereinfachung der Beihilfen für Wohnen ehestens im Sinn einer effizienten Verwaltung umzusetzen und eine einheitliche Anlaufstelle dafür vorzusehen.

Die Stadt Wien sagte in ihrer Stellungnahme zu, eine Zusammenführung von Wohn- und Mietbeihilfe weiter anzustreben. Die Rahmenbedingungen dafür würden im Rahmen des Projektes „Wien neu denken“ erarbeitet.

## 2. Aufgabenverteilung bei sozialen Wohnleistungen

### 2.1 Fonds Soziales Wien

2.1.1 Der FSW war ein nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichteter gemeinnütziger Fonds. Dieser mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fonds war in Wien u.a. Träger der sozialen Dienste, der Behindertenhilfe sowie der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Pflege und von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose.

Gemäß seiner Satzung hatte der FSW u.a. die gemeinnützigen Zielsetzungen, bedürftige Menschen in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit zu unterstützen sowie Bedürftigkeit durch Präventionsmaßnahmen vorzubeugen und zu verhindern bzw. zu verringern. Eine Bedürftigkeit lag im Sinn der Satzung u.a. auch in einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage vor.

Zu den demonstrativ aufgezählten satzungsmäßigen Aufgaben des FSW zählten u.a.:

- die Förderung und Koordination von Organisationen, Einrichtungen und Projekten,
- die Förderung und Koordination von Maßnahmen von und für Einzelpersonen,
- die Durchführung bzw. Initiierung von wissenschaftlichen Erhebungen, Studien, o.Ä. - Erarbeitung von Grundlagen und Entwicklung innovativer Ansätze und Strategien sowie
- die Erarbeitung von Grundlagen zur Gestaltung von Strategien und Maßnahmen.

2.1.2 Das Angebot des FSW umfasste vor allem Leistungen der Pflege und Betreuung, der Behindertenhilfe und der Wohnungslosenhilfe.

Gemäß dem Organisationsbild vom Juni 2023 gliederte sich der Geschäftsbereich Leistungen & Service neben der Organisationseinheit Senior:innen einerseits in das KundInnenservice andererseits in die drei Fachbereiche Pflege und Betreuung, Behindertenarbeit, Mobilität und Beratung sowie Betreutes Wohnen. Im KundInnenservice waren die Beratungszentren und die Kostenbeitragsverrechnung angesiedelt. Die Aufgabe der Fachbereiche bestand in der strategischen Planung, Steuerung und Qualitätssicherung des Angebotes.

## 2.2 MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht war gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. für die Vollziehung des WMG zuständig.

Die Wiener Mindestsicherung war für die Deckung des Mindeststandards in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung vorgesehen. Die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes erfolgte aufgrund von Mindeststandards ausgehend vom monatlichen Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Betrages für die Krankenversicherung. Der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes betrug grundsätzlich 25 % des Mindeststandards, unter bestimmten Voraussetzungen waren geringere Prozentsätze anzusetzen.

Das WMG sah neben dem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes zusätzlich die Gewährung von Mietbeihilfen vor, wenn durch die Höhe der Gesamtmiete ein bestimmtes Mindesteinkommen der Bedarfsgemeinschaft unterschritten wurde.

## 2.3 MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten war gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für wohnrechtliche Angelegenheiten der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen zuständig. Gemäß dem WWFSG 1989 zählte im Prüfungszeitraum zu ihren Aufgaben die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie die Gewährung von (allgemeinen) Wohnbeihilfen. Ende Februar 2024 traten die Bestimmungen des WWFSG 1989 für die allgemeine Wohnbeihilfe außer Kraft und die Gewährung von Wohnbeihilfen erfolgte gemäß dem neu geschaffenen WrWbG.

Die Wohnbeihilfen waren unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren, wenn die Mieterinnen bzw. Mieter durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet waren.



## 3. Vorarbeiten zum Wiener Wohngeld

### 3.1 Projekt der damaligen MA 24 - Gesundheits- und Sozialplanung

3.1.1 Mitte des Jahres 2011 beauftragten die damals amtsführende Stadträtin für Gesundheit und Soziales und der damals amtsführende Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung die damalige MA 24 - Gesundheits- und Sozialplanung mit dem Projekt „*Zusammenführung von Miet- und Wohnbeihilfe - Arbeitstitel ‚Wohngeld‘*“. Das Projektgesamtziel bestand in der Erarbeitung eines Konzeptes samt Umsetzungsvorschlag zur Neuorganisation und Zusammenführung von Wohn- und Mietbeihilfe. Bei der Neukonzeption sollte darauf geachtet werden, dass Wohnen in Wien für Personen mit geringen Einkommensressourcen (weiterhin) leistbar ist, die Treffsicherheit erhöht wird und geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen (Arbeits- und Wohnungsmarkt etc.) Berücksichtigung finden. Weiters sollte die neue Berechnung transparent und nachvollziehbar, der Vollzug vereinfacht und doppelt bürokratischer Aufwand vermieden werden. Die Realisierung des Wohngeldes sollte kostenneutral erfolgen und das finanzielle Ausmaß von Wohn- und Mietbeihilfe nicht übersteigen.

3.1.2 Im zweiten Halbjahr 2012 lagen der Endbericht sowie eine entsprechende Kurzfassung vor. Das Projektteam entnahm aus einer Stelle des Projektauftrages, dass das künftige Wohngeld an einer Stelle abgewickelt werden sollte und bevorzugte daher die Ansiedelung der Agenden des Wohngeldes in der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung. Für das Projektteam war aber auch vorstellbar, dass die Abwicklung des Wohngeldes sowohl durch die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten als auch durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht jeweils für ihr Klientel erfolgt. Bei dieser Variante wäre für Personen mit einem Einkommen unter den Mindeststandards der Wiener Mindestsicherung die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zuständig, für Personen mit einem Einkommen darüber die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten. Als budgetäre Obergrenze waren die für das Jahr 2011 veranschlagten Ausgaben für die Wohnbeihilfe sowie die errechneten Werte für die Mietbeihilfe festgelegt, wobei im Ergebnis ein jährlicher Mehrbedarf von rd. 700.000,-- EUR errechnet wurde.

3.1.3 Im Jahr 2014 führte die damalige MA 24 - Gesundheits- und Sozialplanung eine Neuberechnung der Kosten für das Wohngeld anhand aktualisierter Fallzahlen durch. Da die maximalen Ausgaben mit den Werten des Jahres 2011 festgelegt waren und in der Folge

die Zahl der wohnbeihilfebeziehenden Personen rückläufig war, ergaben die Berechnungen rd. 4,50 Mio. EUR an Minderausgaben, mit denen eine Bedeckung allfälliger Mehrkosten von unberücksichtigten Fallsteigerungen möglich wäre. Der gegenständliche Bericht befasste sich weiters mit den budgetären Auswirkungen für die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht und die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten abhängig von der letztlich gewählten Organisationsstruktur. Insgesamt waren vier Organisationsvarianten für die Abwicklung des Wohngeldes angeführt, nämlich durch die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten, durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, durch beide Magistratsabteilungen gemeinsam oder durch eine ausgegliederte Organisation.

3.1.4 Im Jahr 2015 erfolgte durch die MA 24 - Gesundheits- und Sozialplanung im Rahmen des im Punkt 3.2 dargestellten Umsetzungskonzeptes eine Nachberechnung des Wohngeldmodells auf Basis von Fallzahlen der Jahre 2013 und 2014. In diesem Bericht wurde davon ausgegangen, dass das Wohngeld von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht und der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten abgewickelt wird. Hinsichtlich der budgetären Erfordernisse wurde eine Minimalvariante und eine Maximalvariante an Ausgaben für das Wohngeld errechnet, wobei die letztgenannte Variante den Werten aus dem Jahr 2011 entsprach.

## 3.2 Umsetzungskonzept der Magistratsdirektion der Stadt Wien

Ebenfalls im Jahr 2015 erstellte die Magistratsdirektion der Stadt Wien ein inhaltliches Konzept zur Umsetzung des Wohngeldes sowie einen entsprechenden Umsetzungsplan.

3.2.1 Das gegenständliche inhaltliche Konzept umfasste u.a. einen Entwurf für ein Wohngeldgesetz, ein organisatorisches Grobkonzept sowie eine Stärken-Schwächen-Analyse.

Der ausgearbeitete Gesetzesentwurf legte als Ziel fest, Personen, die bei der Abdeckung ihrer dringenden Wohnbedürfnisse durch die Wohnkosten besonders belastet sind, durch eine Förderung zu entlasten. Demgemäß war die Vollziehung des Wohngeldes in Form der Privatwirtschaftsverwaltung geplant.

Das inhaltliche Konzept verwies in Bezug auf das Organisationsmodell auf „*die politisch festgelegte Aufteilung des Klientels zwischen MA 40 und MA 50*“ und sah daher eine Zuständigkeit der beiden Magistratsdienststellen vor.

Die Zusammenfassung der Stärken-Schwächen-Analyse wies zwei Stärken, nämlich Wohngeldkonzept und vereinfachter Vollzug, aus. Als Schwächen waren Personalbedarf, Budgetierung in zwei Geschäftsgruppen, Intransparenz, mangelnde Niederschwelligkeit sowie Abstimmungsaufwand angeführt. Im Ergebnis wurde daher in Abweichung zum inhaltlichen Konzept empfohlen, das Wohngeld an einer Stelle und in einer Geschäftsgruppe abzuwickeln.

3.2.2 Der Umsetzungsplan zum Wohngeld sollte den beiden Geschäftsgruppen dienen, die für die Umsetzung dieses Projektes erforderlichen Aufgaben und Zeitauern mithilfe eines Projekthandbuches abschätzen zu können. Als frühestmöglicher Projektstarttermin wurde September 2015 und als Projektendtermin November 2017 angenommen.

### **3.3 Projekt Einführung des Wiener Wohngeldes im Rahmen des Programmes „Wien neu denken“**

3.3.1 Im Jahr 2016 startete die Stadt Wien eine „Wiener Struktur- und Ausgabenreform“, worin die Mitarbeitenden etwa 1.200 Vorschläge zur Verbesserung der vorhandenen Verwaltungsabläufe einbrachten. Nach einer ersten Überprüfung gelangten 788 dieser Vorschläge in das Folgeprogramm „Wien neu denken“. In diesen Vorschlägen war auch jener enthalten, welcher sich der „Umsetzung des Wiener Wohngeldgesetzes; Aufhebung der §§ 60 bis 61a (Allgemeine Wohnbeihilfe) und § 79 Abs. 8 letzter Satz WWFSG 1989“ widmete.

Im November 2016 unterzeichnete der damalige Geschäftsführer des FSW und die damalige amtsführende Stadträtin für Gesundheit, Soziales und Generationen sowie der damalige Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung einen Projektauftrag für die Einführung des Wiener Wohngeldes. Zum Projektteam gehörten Mitarbeitende des FSW, der damaligen MA 24 - Gesundheits- und Sozialplanung, der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten sowie der Magistratsdirektion der Stadt Wien.

Als Projektziele waren der Ersatz von Wohnbeihilfe und Mietbeihilfe durch ein einheitliches Wohngeld, die organisatorische Umsetzung inkl. etwaiger erforderlicher Budget- und Personalverschiebungen sowie die Besteuerung eines Mindestbeitrages zur Erzielung des Konsolidierungszieles/Budgetpfad (monetäres Einsparungsziel) festgelegt. Das einheitliche Wohngeld sollte durch die Verabschiedung des Wiener Wohngeldgesetzes, welches andere Sozialleistungen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung berücksichtigte, etabliert werden. Weiters waren die organisatorische Umsetzung an einer Stelle, die Umstellung von öffentlichem Recht auf privatrechtliche Fördervereinbarungen sowie das Aufsetzen eines softwarebasierten Förderprozesses vorgesehen.

Die im Rahmen der Projektabwicklung wahrzunehmenden Hauptaufgaben stellten das Projektmanagement, die Konzepterstellung sowie die entsprechende Umsetzung dar. Nicht-Projektziele waren der Verbleib bei den bisherigen Systemen, die organisatorische Umsetzung in zwei oder mehreren verschiedenen Organisationseinheiten sowie Kürzungen der Höhe des Wohngeldes für Bedürftige.

Der Projektauftrag wies ein beträchtliches jährliches monetäres Einsparungsziel aus, welches aus Einsparungen durch angepasste Strukturen, Prozessen und Verwaltungssystemen (Verwaltungsvereinfachung) sowie aus der Vermeidung von Doppelförderungen realisiert werden sollte.

Als Projektendereignisse waren die Vorlage eines Konzeptes bis Mitte Juni 2017 sowie die Umsetzung des Wiener Wohngeldes bis Jänner 2018 festgelegt. Die Abnahme des Projektes sollte ebenfalls zum letztgenannten Zeitpunkt erfolgen.

3.3.2 Der mit dem Projekt „Einführung des Wiener Wohngeldes - Umsetzung“ betraute Projektleiter gab nach Vorgesprächen mit den Auftraggebern Umsetzungsempfehlungen ab. Dazu gehörten u.a., dass der FSW einerseits durch gesetzliche Festlegung mit der Durchführung des Wiener Wohngeldes (organisatorische Zuordnung bzw. Umsetzungsverantwortung) betraut werde und andererseits mit dem Projektmanagement beauftragt werde.

3.3.3 Im Juli 2017 erörterte die „politische Steuerungsgruppe“ des Reformprogrammes der Stadt Wien „Wien neu denken“, bestehend aus dem damaligen Bürgermeister, der damaligen Vizebürgermeisterin, dem damaligen Magistratsdirektor sowie der damaligen amtsführenden Stadträtin für Finanzen, Wirtschaft und Internationales den Vorschlag der Programmleitung für die Umsetzung des Wiener Wohngeldes und gab diesen entlang von vier

Eckpunkten frei. So sollte zum einen das Wiener Wohngeld im Rahmen des FSW etabliert werden und zum anderen der damalige Geschäftsführer des FSW die Projektleitung für die Umsetzung innehaben. Weiters war im Zuge der Projektweiterentwicklung die budgetäre Auswirkung mit der Finanzverwaltung abzustimmen. Schließlich sollte das Wiener Wohngeld mit dem Zieltermin ab 1. Jänner 2019 starten, wobei die legislative Umsetzung im WMG bis 1. Jänner 2018 und jene für das Wohngeld im zweiten Halbjahr 2018 erfolgen sollte.

Als Beweggrund für diese Entscheidung führte die Magistratsdirektion der Stadt Wien aus, dass die zuletzt vorliegende Wohngeldkonzeption zwei vollziehende Magistratsabteilungen an einem Standort vorgesehen hatte. Mit der Beauftragung des FSW wäre ein Weg erblickt worden, ein einheitliches und weitgehend IT-gestütztes System zu schaffen. Damit sollte die Leistung Wohngeld effizienter erbracht und potentielle Unterschiede im Vollzug durch zwei Organisationseinheiten unterbunden werden.

Anzumerken war, dass das Programm „Wien neu denken“ im September 2018 beendet wurde. Wie dazu der FSW mitteilte, wurde das bis dahin noch nicht abgeschlossene Projekt Wiener Wohngeld unabhängig davon fortgeführt.

## 4. Umsetzungsmaßnahmen des Fonds Soziales Wien zum Projekt Einführung des Wiener Wohngeldes

### 4.1 Chronologischer Überblick

Nachstehend wird zum besseren Verständnis ein chronologischer Überblick von wesentlichen Ereignissen im FSW im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung eines Wiener Wohngeldes im FSW dargestellt:

Tabelle 1: Chronologischer Überblick

Datum	Bezeichnung
Juni 2017	Projektauftrag der Steuerungsgruppe „Wien neu denken“ zur Konzeption und Umsetzung des Wiener Wohngeldes im FSW
September 2017	Einrichtung interdisziplinäres Team Wohngeld und erster fondsinterner Projektauftrag zum Wohngeld
November 2017	Entwicklungsstart Software Wiener Wohngeld

Datum	Bezeichnung
Juli 2018	Einrichtung Fachbereich Wiener Wohngeld
September 2018	Besetzung der Leitung des Fachbereiches Wiener Wohngeld
März 2019	zweiter fondsinterner Projektauftrag zum Wohngeld
Mai 2021	Entscheidung, den FSW nicht mit dem Wohngeld zu betrauen
August 2021	Projektabschlussbericht des Fachbereiches Wiener Wohngeld
August 2021	Auflösung Fachbereich Wiener Wohngeld

Quelle: FSW, Darstellung: StRH Wien

## 4.2 Vorbereitungsmaßnahmen und fondsinterne Projekte

4.2.1 Unmittelbar nach der Beauftragung des FSW im Juni 2017 die Leistung Wiener Wohngeld zu konzipieren und umzusetzen, begannen im FSW die Arbeiten für dieses Projekt. Dazu zählten u.a. Analysen zum Ist-Stand der Sozialleistungen im Bereich Wohnen, inhaltliche und rechtliche Recherchen, diverse Berechnungen sowie die Erstellung eines Grundsatzpapiers und eines Umsetzungsplanes.

4.2.2 Im September 2017 beauftragte der damalige Geschäftsführer des FSW ein interdisziplinär zusammengestelltes Projektteam mit dem FSW-internen Projekt Wohngeld. Das elfköpfige Projektteam umfasste Mitarbeitende aus mehreren Bereichen des FSW wie etwa dem Fachbereich Betreutes Wohnen, der Stabsstelle Recht, der Stabsstelle IT oder der Stabsstelle Finanzmanagement. Organisatorisch war das Projektteam im Büro der Geschäftsführung angesiedelt.

Im Projektauftrag waren vier Projektziele, nämlich die Entwicklung der Leistung Wohngeld, die Ausarbeitung des Wiener Wohngeldgesetzes, die organisatorische Umsetzung des Wohngeldes im FSW sowie die Schaffung des IT-Systems Wohngeld, festgelegt. Nichtziele waren eine Reformierung der Wiener Mietpreispolitik sowie die Beibehaltung des bisherigen Systems.

Als kritische Erfolgsfaktoren wurden u.a. bevorstehende politische Abstimmungsergebnisse, Widerstände in den Magistratsabteilungen und Verzögerungen durch langwierige Entscheidungsprozesse gesehen.

4.2.3 Im März 2019 startete der FSW ein weiteres FSW-internes Projekt zum Wiener Wohngeld, in welches das namensgleiche vorhergehende Projekt übergeleitet wurde. Der FSW begründete die Anlage des neuen Projektes mit dem Wechsel der Personen sowohl in der Projektauftraggeberschaft als auch in der Projektleitung. Das vierköpfige Projektkernteam setzte sich aus der Leiterin des zwischenzeitlich gegründeten Fachbereiches Wiener Wohngeld, einer Mitarbeiterin der Stabsstelle Recht sowie zwei Mitarbeitenden der Stabsstelle IT zusammen.

Die drei ausgewiesenen Projektziele lauteten Ersatz von Wohnbeihilfe, Mietbeihilfe und des Grundbetrages zur Deckung des Wohnbedarfes in der Wiener Mindestsicherung, Entwicklung der Leistung Wohngeld sowie organisatorische Umsetzung beim FSW inkl. etwaiger erforderlicher Budget- und Personalverschiebungen. Bei der Entwicklung der Leistung Wohngeld waren fünf Subziele definiert. Diese lauteten Leistbarkeit von Wohnen für Wienerinnen bzw. Wiener mit geringem Einkommen, transparente und nachvollziehbare Berechnung der gewährten Hilfe, Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen am Wiener Wohnungsmarkt, Erhöhung der Treffsicherheit und schließlich die Vereinfachung des Vollzugs, Reduzierung des bürokratischen Aufwands und Integration der Ansprüche an eine digitale Stadtverwaltung.

Als Nichtziele waren der Verbleib bei den bisherigen Systemen, die organisatorische Umsetzung in zwei oder mehreren Organisationseinheiten sowie Leistungskürzungen bei Bedürftigen definiert.

Als aktuelle kritische Erfolgsfaktoren wurde die Abhängigkeit vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes sowie die Einbindung des Zentralen Melderegisters gesehen.

4.2.4 Die beiden fondsinternen Projekte zum Wiener Wohngeld endeten am 30. Juni 2020. In der Projektsoftware wurde diesbezüglich das im Jahr 2017 gestartete erste Projekt als eingestellt und das im Jahr 2019 gestartete zweite Projekt als zurückgestellt gekennzeichnet.

### 4.3 Fachbereich Wiener Wohngeld

4.3.1 Der Fachbereich Wiener Wohngeld wurde im Juni 2018 durch Weisung der Geschäftsführerin des FSW mit Wirkung vom 1. Juli 2018 eingerichtet. Ein formaler Beschluss der Geschäftsführung lag nicht vor, da die internen Organisationsvorschriften des



FSW für die Einrichtung und Auflösung von internen Organisationseinheiten einen solchen nicht vorsahen. Eine Verständigung des Präsidiums des FSW erfolgte im Rahmen der Berichterstattung zum Projekt Wiener Wohngeld mit der Vorstellung der Leitung des Fachbereiches Wiener Wohngeld im Oktober 2018.

Laut dem Organisationshandbuch vom Jänner 2019 zählten zu den Kernaufgaben für den Fachbereich Wiener Wohngeld folgende Tätigkeiten:

- Entwicklung eines einheitlichen Wiener Wohngeldes mit dem Ziel, Wohnen für Wienerinnen bzw. Wiener mit geringem Einkommen leistbar zu machen und die bisherige Parallelförderstruktur von Wohnbeihilfe und Mietbeihilfe zu ersetzen sowie
- Ausgestaltung der Leistung auf Grundlage eines eigenen Wohngeldgesetzes und Aufsetzen eines softwarebasierten Förderprozesses.

Im zuletzt gültigen Organisationshandbuch vom September 2020 waren die Kernaufgaben wie folgt beschrieben:

- Strategische (Weiter-)Entwicklung und Steuerung der Leistung „Wiener Wohngeld“,
- Ausgestaltung der Leistung auf Grundlage eines eigenen Wohngeldgesetzes,
- Entwicklung von Standards und Richtlinien im Zusammenhang mit der (Weiter-)Entwicklung der Leistung sowie
- Mitwirkung bei der Entwicklung eines softwarebasierten Förderprozesses.

4.3.2 Die Umsetzungsarbeiten des Fachbereiches Wiener Wohngeld für das Projekt Wiener Wohngeld im FSW gliederten sich lt. den Dokumentationen in die folgenden Phasen:

- Historie,
- Projektmanagement,
- Konzeption der Leistung,
- Umsetzung und Implementierung von Wiener Wohngeld im KundInnenservice des FSW,
- organisatorische Umsetzung,
- legistische und rechtliche Umsetzung sowie
- technische Umsetzung.



Für diese Phasen erstellte der Fachbereich regelmäßige Statusberichte, in denen sowohl der jeweils aktuelle Gesamtstatus als auch der Status von einzelnen Arbeitspaketen ersichtlich war. In der Projektkommunikation zur Einführung des Wiener Wohngeldes waren eine Reihe von Besprechungen bzw. Sitzungen vorgesehen, die zum Informationsaustausch innerhalb des Projektes bzw. mit den Stakeholdern (innerhalb und außerhalb) des FSW dienten.

Seit Beginn des Projektes war der Gesamtstatus als teilweise kritisch bzw. kritisch eingestuft. Verantwortlich dafür waren lt. den Projektverantwortlichen neben den zeitlichen Überschreitungen der geplanten Dauer einzelner Meilensteine, auch die Verzögerung der legislativen Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes.

4.3.3 Der FSW bildete die für seine einzelnen Organisationseinheiten vorgesehenen Personalressourcen in sogenannten Kontingentplänen ab. In den Jahren 2018 und 2019 war ein Soll-Stand von je 280 Wochenstunden (umgerechnet sieben Vollzeitstellen) festgelegt. Im Jahr 2020 waren 320 Wochenstunden (umgerechnet acht Vollzeitstellen) und im Jahr 2021 waren schließlich 160 Wochenstunden (umgerechnet vier Vollzeitstellen) als Soll-Stand geplant.

Für die Leitung des Fachbereiches waren 40 Wochenstunden vorgesehen. Administrative Unterstützungsleistungen waren in den Jahren 2018 bis 2020 mit 40 Wochenstunden festgelegt. Die Zahl der geplanten Wochenstunden für Personen im Fachdienst stieg im Verlauf des Betrachtungszeitraumes von 200 auf 240 Wochenstunden an und reduzierte sich schließlich im Jahr 2021 auf 120 Wochenstunden.

Tabelle 2: Wochenstunden im Fachbereich Wiener Wohngeld

Jahr	Geplante Wochenstunden	Tatsächliche Wochenstunden	Differenz
2018	280	192	88
2019	280	192	88
2020	320	147	173
2021	160	147	13

Quelle: FSW, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, waren im Verlauf der Jahre die geplanten Wochenstunden durchgehend nicht ausgeschöpft worden. Von den zur Verfügung stehenden Kontingentstunden waren in den ersten beiden Jahren rd. 69 %, im Jahr 2020 rd. 46 % und im Jahr 2021 rd. 92 % besetzt.

Anzumerken war, dass die für die geplante Abwicklung der Leistung „Wiener Wohngeld“ im operativen Betrieb benötigten Mitarbeitenden nicht in den Kontingentplänen des Fachbereiches Wiener Wohngeld des FSW vorgesehen waren. Die entsprechenden Stellen wären in den Plänen der neu geschaffenen Organisationseinheit „Kostenbeitragsverrechnung Wiener Wohngeld“ abgebildet worden.

4.3.4 Die Leitung des Fachbereiches Wiener Wohngeld übernahm eine Mitarbeiterin des Magistrats der Stadt Wien, die anfänglich zur Dienstverrichtung im FSW abgeordnet war. Im September 2018 erfolgte eine Karenzierung im öffentlichen Interesse und in der Folge eine privatrechtliche Anstellung beim FSW. Die übrigen Mitarbeitenden des Fachbereiches Wiener Wohngeld waren teilweise Neuaufnahmen oder stammten aus anderen Organisationseinheiten des FSW.

4.3.5 Aus den vom FSW erstellten Stellenbeschreibungen war ersichtlich, dass die Leitung des Fachbereiches neben der Führung nach strategischen Zielen und Arbeitsorganisation auch die Mitwirkung bei der Konzeption, Entwicklung und Implementierung der neuen Leistung Wiener Wohngeld als Hauptaufgaben definiert hatte. Weitere Hauptaufgaben waren die Bearbeitung von Spezialthemenbereichen im Zusammenhang mit der (Weiter-)Entwicklung der Leistung, die Planung Steuerung und Controlling definierter Projekte/Teilprojekte, die Mitwirkung bei der bereichsübergreifenden Entwicklung eines innovativen softwarebasierten Förderprozesses und bei der Erstellung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage (Wohngeld-Gesetz). Ebenso war die Kommunikation und Kooperation mit relevanten Stakeholdern (intern und extern) sowie die Erstellung von Richtlinien, Abläufen und Standards Teil des Aufgabengebietes der Führungskraft.

4.3.6 Die Hauptaufgaben für die Mitarbeitenden des Fachbereiches Wiener Wohngeld waren gemäß der Stellenbeschreibung die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung und Implementierung der neuen Leistung Wiener Wohngeld in einem multidisziplinären Team, die Erarbeitung eines transparentem „*Wiener Wohngeld Berechnungsmodells*“, die Eigenverantwortliche und selbstständige Bearbeitung von Spezialthemenbereichen im Zusam-

menhang mit der (Weiter-)Entwicklung der Leistung, die Durchführung der Projektmanagementdokumentation, die Abbildung von Projektfortschritten im standardisierten Berichtswesen und die Informationsweitergabe bei Planabweichungen an entsprechende Stellen sowie die Kommunikation und Kooperation mit relevanten Stakeholdern (intern und extern). Weiters war die Mitwirkung bei der bereichsübergreifenden Erarbeitung und Entwicklung eines innovativen softwarebasierten Förderprozesses, die Mitwirkung bei der Erstellung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage (Wohngeld-Gesetz) und die Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien, Abläufen und Standards in der Stellenbeschreibung verankert. Schließlich waren in den Aufgaben der Fachmitarbeitenden die Hauptverantwortung für die operative Planung, Steuerung und das zyklische Controlling definierter Projekte bzw. Teilprojekte festgelegt.

4.3.7 Die Stellenbeschreibung der administrativen Assistenz definierte die Planung, Organisation und Umsetzung der administrativen Tätigkeiten in der Organisationseinheit bzw. Abteilung, allgemeine Bürotätigkeiten, der Post Ein- und Ausgang sowie die schriftliche und mündliche Korrespondenz als Hauptaufgaben. Weitere Aufgaben waren die Termin-, Besprechungs- bzw. Veranstaltungsorganisation, die Dokumenten- bzw. Aktenverwaltung sowie etwaige Datenabfragen, Recherchen und Dokumentationen.

4.3.8 Laut Auskunft des FSW wurde im Mai 2021 durch die amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen die Geschäftsführung informiert, das Wiener Wohngeld nicht im FSW umzusetzen, obwohl der FSW bis zu diesem Zeitpunkt bereits umfangreiche Vorbereitungen wie die Etablierung eines separaten Fachbereiches oder die Entwicklung einer Software (s. Punkt 5.2) getroffen hatte.

Im Juni 2021 informierte die Geschäftsführerin des FSW das Präsidium, dass nicht der FSW, sondern die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten das Wiener Wohngeld umsetzen wird und daher das Projekt Wiener Wohngeld geschlossen werde. In der Folge stellte der FSW die Arbeiten zum Wiener Wohngeld mit Ausnahme der Softwareentwicklung und der Vorbereitung für deren Überlassung an Dritte zur Weiternutzung ein. Mit 31. August 2021 wurde schließlich der Fachbereich Wiener Wohngeld aufgelöst.

## 4.4 Team Wiener Wohngeld

Zusätzlich zum Fachbereich Wiener Wohngeld richtete der FSW im Betrachtungszeitraum in der Organisationseinheit Kostenbeitragsverrechnung das Team Wiener Wohngeld ein. Dieses Team, welches sich in der Projektphase mit der Aufbau- und Ablauforganisation zur Abwicklung der Leistung Wiener Wohngeld in der Kostenbeitragsverrechnung widmete, bestand im Jahr 2019 aus einer Teamleitung und einen bzw. einer Fachmitarbeitenden und wurde im Jahr 2020 um zwei weitere Fachmitarbeitende erweitert.

Das Team Wiener Wohngeld beschäftigte sich gemeinsam mit dem Fachbereich Wiener Wohngeld und der Stabsstelle Personal u.a. auch mit den Themen Bedarfs- und Qualifikation von Mitarbeitenden für die Abwicklung des Wohngeldes.

Grundlage für die Berechnungen des Personalbedarfes bei einem tatsächlichen Leistungsstart waren Fallzahlen der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten und der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zur Wohnbeihilfe, zur Mietbeihilfe und zur bedarfsorientierten Mindestsicherung. Eine dem StRH Wien vorgelegte Berechnung auf Basis von erwarteten Fallzahlen und angenommenen Bearbeitungszeiten je Tätigkeit zeigte einen Personalbedarf für das Team Wiener Wohngeld von rd. 87 VZÄ.

## 4.5 Feststellungen

In diesem Kapitel werden aus dem Themenbereich eins die Fragen 1.1 bis 1.6, aus dem Themenbereich zwei die Fragen 2.2 bis 2.5 sowie die Fragen 5.4 und 6.1 des Prüfungsersuchens beantwortet:

4.5.1 Die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten war für die Vollziehung der Wohnbeihilfe zuständig, die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht für Wohnleistungen gemäß dem WMG. Im Jahr 2017 erging an den FSW der Auftrag, die verschiedenen Wohnleistungen zu einem Wiener Wohngeld zusammenzuführen und diese Leistung künftig an einer Stelle zu vollziehen. Mit der alleinigen Zuständigkeit des FSW sollte eine effizientere und einheitliche Vollziehung des Wiener Wohngeldes erreicht werden.

Nach Erhalt des Projektauftrages richtete der FSW bis zur Gründung des Fachbereiches Wiener Wohngeld ein interdisziplinäres Projektteam im Büro der Geschäftsführung für die Durchführung diverser Vorarbeiten ein (1.2 und Teil 2.4).

4.5.2 Die Einrichtung des Fachbereiches Wiener Wohngeld erfolgte auf eine im Juni 2018 getroffene Anweisung der Geschäftsführerin des FSW (1.1 und 1.4).

4.5.3 Die Einrichtung des Fachbereiches Wiener Wohngeld erfolgte zum Zweck der Konzeption der neuen Leistung Wiener Wohngeld, welche die Leistung Wohnbeihilfe der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten sowie die beiden Leistungen Mietbeihilfe und Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ersetzen sollte. Die organisatorische Umsetzung der Leistung Wiener Wohngeld war im FSW geplant (1.3, Teil 2.2, 2.4 und 2.5).

4.5.4 Der konkrete Auftrag an die Fachbereichsleitung war die Abwicklung des Projektes „Umsetzung des Projektes Wiener Wohngeldes“ und das Erreichen der fondsintern, in den beiden Projektaufträgen der Geschäftsführung festgelegten Ziele.

Die ursprünglichen Aufgaben des Fachbereiches Wiener Wohngeld waren zunächst ein einheitliches Wiener Wohngeld zu entwickeln, ein entsprechendes Wohngeldgesetz auszuarbeiten und einen softwarebasierten Förderprozess aufzusetzen. Dem Personal des Fachbereiches oblag es, gemeinsam mit anderen Stellen des FSW, die gestellten Aufgaben umzusetzen. In der Folge war geplant, dass der Fachbereich Wiener Wohngeld entsprechende Standards und Richtlinien erarbeitet.

Nach Implementierung der Leistung Wiener Wohngeld wäre dem Fachbereich diesbezüglich die strategische Steuerung und Weiterentwicklung zugekommen. Die operative Leistungsabwicklung war hingegen nicht im Fachbereich Wiener Wohngeld geplant, sondern wäre in der Abteilung Kostenbeitragsverrechnung des FSW umgesetzt worden (1.5, 1.6, 2.3 und 5.4).

4.5.5 Infolge der im Mai 2021 kommunizierten „*politischen Entscheidung*“, das Projekt „Umsetzung des Wiener Wohngeldes“ im FSW nicht weiterzuverfolgen, stellte der FSW weitgehend seine diesbezüglichen Aktivitäten ein und löste den Fachbereich Wiener Wohngeld Ende August 2021 auf (6.1, Teil 2.2).

## 5. Produkte, Ergebnisse und Leistungen zum Wiener Wohngeld

In Vorbereitung auf die Übernahme der Wohngeldagenden erarbeitete der FSW eine Reihe von Unterlagen. Dazu gehörten beispielsweise Unterlagen zum Organisationsaufbau des Fachbereiches (z.B. Organisationshandbuch) oder visualisierte Prozessbeschreibungen zum Wiener Wohngeld, wie etwa für die Prozesse Beratung von Kundinnen bzw. Kunden, Eröffnung oder Beendigung eines Wohngeldantrages oder die Bearbeitung von Folgeanträgen. Weiters erfolgten Überlegungen und Berechnungen zum künftig benötigten Personalbedarf. Des Weiteren war es eine Hauptaufgabe des FSW, eine moderne Softwarelösung für die künftige Administration des Wiener Wohngeldes zu entwickeln.

Federführend bei der Entwicklung und Konzeption des Wiener Wohngeldes waren zunächst ein interdisziplinäres Team und in der Folge der Fachbereich Wiener Wohngeld. Eine Reihe anderer Organisationseinheiten des FSW wie z.B. für Recht, für Personal, für IT oder die Kostenbeitragsverrechnung unterstützten dabei das interdisziplinäre Team sowie den Fachbereich Wiener Wohngeld oder waren mit der eigenständigen Ausarbeitung von Teilaspekten zum Wiener Wohngeld betraut.

Nachstehend werden die wesentlichsten erarbeiteten Unterlagen sowie die entwickelte Software dargestellt.

### 5.1 Konzept und Gesetzesentwurf zum Wiener Wohngeld

5.1.1 Das mit Ende Mai 2021 datierte „Wiener Wohngeld Konzept“ stellte die Ausgangslage und Zielsetzung, die aktuellen Wohnleistungen sowie statistisches Zahlenmaterial zu aktuellen und geplanten Leistungen dar. Das Konzept listete vier unterschiedliche Wohngeldvarianten mit dem jeweils prognostizierten Budget auf. Diese vier verschiedenen Budgetbedarfe waren dem hochgerechneten Budget für das Jahr 2019 (ausgehend von dem im Jahr 2017 für die verschiedenen Wohnleistungen aufgewendeten Finanzmittel) gegenübergestellt. Im Ergebnis ließ eine Wohngeldvariante einen Minderbedarf an Budgetmitteln erwarten, eine weitere entsprach in etwa dem hochgerechneten Budgetbedarf für das Jahr 2019. Die restlichen zwei Wohngeldvarianten wiesen jeweils budgetäre Mehrbedarfe aus.

Der Hauptteil „Konzeption des Wiener Wohngeldes“ befasste sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, dem anspruchsberechtigten Personenkreis, den Anspruchsvoraussetzungen, dem Einkommen, den berechnungsrelevanten Faktoren, der Leistungsgewährung, den Auszahlungsmodalitäten, der Mitwirkungspflicht sowie der Gewährleistung der Revisionssicherheit. Weiters waren Überlegungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei betreuten Wohneinrichtungen und bei getrennter Wirtschaftsführung in einer Wohnungsgemeinschaft ausgewiesen. Schließlich waren erforderliche Übergangsbestimmungen sowie notwendige Datenschnittstellen thematisiert.

5.1.2 Im Rahmen der Entwicklung der neuen Leistung erarbeitete der FSW weiters einen Rohentwurf für ein Wiener Wohngeldgesetz sowie entsprechende Erläuterungen.

Der vorgelegte Rohentwurf für das Wiener Wohngeldgesetz gliederte sich in fünf Abschnitte. Regelungsinhalte waren u.a. das Ziel des Gesetzes, die Anspruchsvoraussetzungen, die Berechnung der Leistung, besondere Verfahrensbestimmungen, die Mitwirkung Dritter und die Übergangsbestimmungen. Die für die Berechnung des Wohngeldes erforderliche Parameter wie die Höhe eines monatlichen Mindesteinkommens, die angemessenen Wohnnutzflächen, die angemessenen Wohnkosten sowie die Freibeträge zur Deckung des Lebensunterhaltes sollten gemäß dem Rohentwurf in einer Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

Anzumerken war, dass die für eine operative Umsetzung des Wiener Wohngeldes notwendigen Förderrichtlinien nicht erstellt worden waren, da - wie dem Statusbericht zum Projekt Wiener Wohngeld zu entnehmen ist - entsprechende „politische Entscheidungen“ zum Wiener Wohngeld ausstanden.

Im Rohentwurf war, entgegen dem ursprünglichen Projektauftrag „Wien neu denken“, ein Rechtsanspruch auf die Leistung Wiener Wohngeld normiert. Die Beleihung hoheitlicher Befugnisse sollte den FSW ermächtigen, die Leistung Wiener Wohngeld in Bescheidform zu administrieren. Gegen Entscheidungen des FSW wären demgemäß Beschwerden an das Verwaltungsgericht ermöglicht worden. Weiters war geplant, dass der FSW auch vertragliche Leistungen ohne Rechtsanspruch in Form von Förderungen als Hilfe in besonderen Lebenslagen gewähren kann.

5.1.3 Nach der Entscheidung, das Projekt Wiener Wohngeld nicht im FSW umzusetzen, übergab der FSW das von ihm erstellte „Wiener Wohngeld Konzept“ sowie den Rohentwurf



zum entsprechenden Gesetz an die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten.

## 5.2 Herstellung einer Software

5.2.1 Der FSW verfügte für die geplante Abwicklung des Wiener Wohngeldes über keine adäquate Software. Zum Projektstart zur Einführung des Wiener Wohngeldes war daher als ein Projektziel festgelegt, ein „IT-System Wohngeld“ im FSW zu schaffen. Die entsprechende Applikation sollte einen vollautomatisierten, digitalen Prozess von der Antragstellung bis zur Bewilligung der Leistung ermöglichen. Weiters sollten mit der Implementierung einer neuen Softwarelösung Verwaltungsvereinfachungen bei der Umsetzung des Wiener Wohngeldes unterstützt werden.

Der FSW entschied sich für die Eigenentwicklung einer entsprechenden Software, da die am Markt verfügbaren Standardprodukte hohe Individualisierungskosten nach sich ziehen würden. Für Softwareentwicklungen standen dem FSW insgesamt rd. 50 Mitarbeitende und weitere rd. 20 externe Mitarbeitende zur Verfügung, welche sich in sogenannten „SCRUM-Teams“ gliederten. Diese Teams widmeten sich ein oder mehreren Projekten bzw. Modulen und waren zusätzlich für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung des im FSW eingesetzten zentralen Softwaresystems verantwortlich. Das ca. ab dem Jahr 2016 entwickelte zentrale System sollte in Zukunft alle Kernprozesse des FSW digital abwickeln.

Im Rahmen des Projektes „Wiener Wohngeld“ wurden für die Leistungsabwicklung über das zentrale Softwaresystem sieben Module mittels der „SCRUM-Methode“ entwickelt. Ein Merkmal dieses Vorgehensmodells ist ein sich wiederholender Zyklus, bei dem die zu entwickelnde Software kontinuierlich verbessert wird. Im Zuge dieser Verbesserungen werden regelmäßig funktionsfähige Softwarestände (Releases) ausgeliefert.

Die Arbeiten zur Schaffung der Software starteten im November 2017. Die Softwareentwicklung für das Wiener Wohngeld erfolgte im FSW als ein Teil des Wohngeldprojektes und nicht als eigenständiges Projekt.

Die ersten drei Releases wurden bis Ende Jänner 2019 fertiggestellt und beinhalteten zur Abwicklung der Leistung „Wiener Wohngeld“ die Basisfunktionalitäten zur Antragsbearbeitung und die Integration eines Online-Antragsmoduls. Laut Auskunft des FSW war damit ab diesem Zeitpunkt die Software grundsätzlich einsatzbereit.



In der Folge wurden bis Ende September 2021 mit den Releases 4 bis 19 neben notwendigen Anpassungen auch weitere Module und Funktionalitäten, wie etwa die Anbindung eines Scandienstleisters oder die Doppelförderprüfung, weiter- bzw. neuentwickelt.

5.2.2 Nach der Entscheidung, den FSW nicht mit der Abwicklung des Wiener Wohngeldes zu betrauen, begannen im FSW die Vorbereitungsarbeiten für eine Übergabe der Software an die MA 01 - Wien Digital für eine etwaige Verwendung im Magistrat der Stadt Wien.

Ein technisches Assessment der MA 01 - Wien Digital ergab, dass die entwickelte Software für eine Übernahme in ihre EDV-Infrastruktur grundsätzlich geeignet war. Einige spezielle Komponenten der Software waren allerdings durch Standardprodukte der MA 01 - Wien Digital zu ersetzen.

In der Folge führte die MA 01 - Wien Digital ein fachliches Assessment durch, in welchem im Hinblick auf die künftigen inhaltlichen Anforderungen zum Wohngeld die vom FSW entwickelte Software mit einer alternativen Softwarelösung verglichen wurde. Im Ergebnis stellte die MA 01 - Wien Digital bei beiden Anwendungen die Notwendigkeit erheblicher Anpassungen fest. Von den 41 Hauptanforderungen erfüllte die vom FSW übernommene Software rd. 59 % zur Gänze und rd. 32 % z.T. Bei der verglichenen alternativen Software waren rd. 30 % zur Gänze und rd. 37 % z.T. der Anforderungen erfüllt.

Ende des Jahres 2021 vereinbarten der FSW und die MA 01 - Wien Digital die Überlassung der Software zu Testzwecken. Die Testdauer wurde zunächst bis Ende März 2022 und in der Folge bis Ende Mai 2022 festgelegt.

Im Juli 2022 schlossen der FSW und die MA 01 - Wien Digital einen Übergabevertrag betreffend die unentgeltliche Überlassung der für die Administration des Wiener Wohngeldes entwickelten Software zur Benutzung bzw. Zurverfügungstellung ab. Einige Teile - wie etwa der Online Antrag - waren nicht Gegenstand der Übergabe, da dieser für den FSW lizenziert war.

Der FSW verpflichtete sich im Übergabevertrag, der MA 01 - Wien Digital die von ihm entwickelte Software auf dem Stand vom Oktober 2021 zu überlassen. Der FSW blieb weiterhin der Eigentümer der Software. Die MA 01 - Wien Digital erhielt das Recht, die Software

eigenständig zu benutzen, anzupassen und weiterzuentwickeln sowie diese für die Erbringung und Förderung von Wohnleistungen durch die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten einzusetzen.

Abschließend war festzuhalten, dass der FSW auch danach trachtete, die im Rahmen des Projektes Wiener Wohngeld entwickelten Softwarekomponenten in anderen Leistungsbe-  
reichen, wie etwa Pflege oder Behindertenhilfe einzusetzen. So waren zum Zeitpunkt der  
Einschau sechs der insgesamt sieben hergestellten Module im Einsatz, lediglich das Mo-  
dul für die Antragsbearbeitung stand nicht in Verwendung.

### 5.3 Wiener Wohngeld Projektabschlussbericht

Wie bereits im Punkt 4.1 angeführt, erfolgten die Umsetzungsarbeiten zum Wohngeld im FSW in Projektform. Im August 2021 legte der zuständige Fachbereich Wiener Wohngeld den diesbezüglichen Projektabschlussbericht, der sich aus einer Darstellung des Projektauftrages, aus Evaluierungen des Projektverlaufes und der Zielerreichung, aus einer Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen Ausblick zusammensetzte. Als Anlagen waren der Projektstrukturplan sowie ein Zeitplan für die Übergabe des Projektes an die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten beigefügt.

Zum Projektverlauf war ausgeführt, dass sich die mehrfach gesetzlich veränderten Rahmenbedingungen (Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe, geplantes Wiener Soziale Leistungen-Gesetz, Novellen zum WMG) negativ und zeitverzögernd auf die Entwicklung der auf diese Gesetze aufbauenden Leistung Wiener Wohngeld ausgewirkt hätten. Darüber hinaus hätte ein *„fehlendes politisches Commitment über die Zuständigkeit und dem Umsetzungszeitpunkt einen stringenten, ergebnisorientierten Projektabschluss“* erschwert.

Hinsichtlich der Zielerreichung hielt der Bericht fest, dass die beiden Projektziele Ersatz der bisherigen Leistungen und Entwicklung der Leistung Wohngeld inkl. der vorgesehenen Subziele lediglich konzeptionell erreicht worden waren, da die Umsetzung nicht mehr im FSW, sondern nunmehr im Wohnbauressort erfolgen sollte. Das dritte Projektziel, nämlich die organisatorische Umsetzung beim FSW inkl. etwaiger erforderlicher Budget- und Personalverschiebungen, wäre aus demselben Grund nicht mehr erreichbar gewesen.

Als Projektergebnisse waren das Wiener Wohngeldkonzept, ein entsprechender Gesetzesentwurf, eine bereits erstellte Software sowie eine Definition der noch notwendigen Entwicklungsarbeiten angeführt.

## 5.4 Feststellungen

In diesem Kapitel werden die Frage 2.1, aus dem Themenbereich drei die Fragen 3.1 bis 3.4 sowie aus dem Themenbereich sechs die Fragen 6.2 und 6.3 des Prüfungsersuchens beantwortet.

5.4.1 Der Auftrag im Rahmen von „Wien neu denken“ zur Einführung des Wiener Wohngeldes umfasste drei Projektziele, nämlich die verschiedenen Wohnunterstützungsleistungen durch ein einheitliches Wohngeld zu ersetzen, die Administration an einer Stelle organisatorisch umzusetzen sowie einen Mindestbeitrag an monetären Einsparungen zu erzielen.

Von den drei intendierten Projekthauptzielen setzte der FSW den *„Ersatz von Wohnbeihilfe und Mietbeihilfe durch das einheitliche Wohngeld“* in konzeptioneller Form um. Das ausgearbeitete Modell sah die alleinige Abwicklung des Wiener Wohngeldes beim FSW vor.

Entgegen dem Projektauftrag im Rahmen von „Wien neu denken“ war im Rohentwurf für das Wiener Wohngeldgesetz eine Vollziehung in hoheitlicher Form und nicht privatwirtschaftlich konzipiert. Weiters war anzumerken, dass das ausgearbeitete Konzept entgegen den geplanten budgetären Einsparungen des Projektauftrages durch die Zusammenführung der verschiedenen Wohnleistungen in der Mehrzahl der berechneten Varianten deutliche Mehrkosten vorsah.

5.4.2 Zur Umsetzung der neuen Wohnleistung startete der FSW im September 2017 ein Projekt mit vier Zielen. Von diesen Projektzielen konnte die Etablierung eines IT-Systems Wohngeld faktisch als umgesetzt betrachtet werden, für die Ziele *„Entwicklung der Leistung Wohngeld“* und *„Wiener Wohngeldgesetz“* lagen konzeptionelle Ausarbeitungen vor. Die im Laufe des internen Folgeprojektes hinzugefügten Subziele bei der Entwicklung der Leistung Wohngeld, wie z.B. eine *„transparente und nachvollziehbare Berechnung“* konnten ebenfalls als konzeptionell umgesetzt gewertet werden. Das Ziel der organisatorischen Umsetzung des Wohngeldes im FSW konnte hingegen nicht erreicht werden (2.1).

5.4.3 Wesentliche Ergebnisse des FSW bzw. des Fachbereiches Wiener Wohngeldes lagen als Konzept zum Wiener Wohngeld sowie in Form eines Gesetzesentwurfes vor, die beide nach Einstellung des Projektes im FSW an die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten übergeben wurden.

Der FSW entwickelte weiters eine Softwarelösung für die Abwicklung des Wiener Wohngeldes, wobei es durch die Einstellung des Projektes zu keinem go live der Software kam. In der Folge überließ der FSW die hergestellte Software der MA 01 - Wien Digital zum Zweck der Weiterentwicklung und Nutzung für einen Einsatz in der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten für die elektronische Abwicklung der Leistung gemäß dem neuen Wohnbeihilfegesetz. Teile der hergestellten Software fanden ihre Verwendung innerhalb des FSW bei der Administration von anderen Leistungsbereichen des FSW (6.2 und 6.3).

5.4.4 Aufgrund einer „politischen Entscheidung“ beendete der FSW seine Tätigkeiten zur Zusammenführung der Wohnbeihilfe, der Mietbeihilfe und des Grundbetrages zur Deckung des Wohnbedarfes zu einer neuen einheitlichen Wohnleistung, was bedeutete, dass es im FSW zu keiner Aufnahme der Administration der geplanten Leistung Wiener Wohngeld kam (3.1, 3.2, 3.3 und 3.4).

## 6. Aufwendungen des Fonds Soziales Wien für das Projekt Einführung des Wiener Wohngeldes

### 6.1 Aufwendungen für den Fachbereich Wiener Wohngeld

6.1.1 Der FSW erstellte jährlich einen Jahresabschluss, der sich aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammensetzte. In der Gewinn- und Verlustrechnung waren die Positionen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Finanzaufwendungen und Finanzerträge inkl. deren Unterpositionen sowie die Rücklagenbewegungen abgebildet.

Förderungen und Finanzierungen an bedürftige Menschen waren in der Position Aufwendungen für bezogene Leistungen in der Unterposition Kostenzuschüsse an Einzelpersonen

ausgewiesen. Die dort verbuchten Aufwendungen bildeten mit der Unterposition Betriebsförderungen, Projektförderungen sowie Investitionszuschüssen das vom FSW abgewickelte Leistungsbudget ab.

6.1.2 Die publizierten Jahresabschlüsse des FSW wiesen für jeden Fachbereich die Position Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Leistungsförderungen und Leistungsfinanzierungen, Personalaufwand sowie sonstige betrieblichen Aufwendungen aus.

Infolge der Gründung des Fachbereiches Wiener Wohngeld waren ab dem Jahr 2018 die finanziellen Kenndaten dieser Organisationseinheit bis zu dessen Auflösung im Jahr 2021 in den jeweiligen Jahresabschlüssen aufgelistet.

6.1.3 Für eine nähere Betrachtung der Aufwendungen des Fachbereiches Wiener Wohngeld zog der StRH Wien die entsprechenden Sachkonten für den Zeitraum 2018 bis 2021 heran.

Die für den Fachbereich Wiener Wohngeld verbuchten Aufwendungen verteilten sich auf 32 Sachkonten für Personalaufwendungen und 53 Sachkonten für Sachaufwendungen. Bei einer Reihe von Sachkonten waren Aufwendungen nur in einzelnen Jahren und/oder nur geringfügige Beträge verbucht. Für andere Positionen wie beispielsweise die Abschreibung für Abnutzung von Wirtschaftsgütern oder Instandhaltungen waren jeweils mehrere Sachkonten eingerichtet. Der StRH Wien fasste daher aus Gründen der Übersichtlichkeit mehrere Sachkonten zu größeren Aufwandspositionen zusammen. Die Aufwendungen des Fachbereiches Wiener Wohngeld stellten sich demgemäß wie folgt dar (gerundete Beträge in EUR):

**Tabelle 3: Aufwendungen des Fachbereiches Wiener Wohngeld**

	2018	2019	2020	2021
Leistungsförderungen und Leistungsfinanzierungen	0	0	0	0
Personalaufwand	161.876	388.998	399.070	246.185
IT-Aufwendungen	576	545.011	231.718	360.301
Miete	4.091	22.835	22.686	17.168
Betriebskosten	1.380	6.816	7.280	4.525

	2018	2019	2020	2021
Reinigung	727	3.990	4.545	3.037
Abschreibungen	371	3.069	2.469	867
Instandhaltung	1.108	3.262	2.195	761
Reiseaufwendungen	1.762	3.285	-	-
Kommunikation	793	1.052	2.061	391
Übrige Aufwendungen	4.800	5.082	968	239
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>177.484</b>	<b>983.400</b>	<b>672.991</b>	<b>633.473</b>

Quelle: FSW, Darstellung: StRH Wien

Die für den Fachbereich Wiener Wohngeld verbuchten Aufwendungen beliefen sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2021 insgesamt auf rd. 2,47 Mio. EUR.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass im Fachbereich Wiener Wohngeld keine Aufwendungen für Förderungen bzw. Wohnleistungen anfielen, da die operative Umsetzung des Wiener Wohngeldes im FSW nicht zustande gekommen war. Wie dazu der FSW mitteilte, sei deswegen auf eine über die Darstellung der Verwaltungskosten der Konzeption bzw. Entwicklung der Leistung Wiener Wohngeld hinausgehende Berichterstattung in den Geschäftsberichten verzichtet worden.

6.1.4 Knapp die Hälfte der Gesamtaufwendungen des Fachbereiches Wiener Wohngeld entfiel mit rd. 1,20 Mio. EUR auf Personalaufwendungen. Rund 96 % davon waren - betragsmäßig in absteigender Reihenfolge dargestellt - auf den Sachkonten Gehälter, Sozialversicherung, Sonderzahlungen, Fiktivbezug Magistrat (50 % Pensionsberechnungsgrundlage), Prämien, Jubiläumsgelder, Dienstgeberbeitrag sowie Überstunden pauschaliert verbucht. Am Sachkonto Fiktivbezug Magistrat wurden jene gesetzlich vorgesehenen Zahlungen erfasst, die an die Stadt Wien für im öffentlichen Interesse karenzierte Mitarbeitende zu leisten waren, wenn diese ein Dienstverhältnis bei einer neuen Dienstgeberin bzw. einem neuen Dienstgeber begründeten. Im gegenständlichen Fall handelte es sich um die Leiterin des Fachbereiches Wiener Wohngeld, welche vormals für die Stadt Wien tätig war.

Die gehaltsmäßige Einreihung der Stellen für die Mitarbeitenden des Fachbereiches Wiener Wohngeld erfolgte auf der Grundlage der Gehaltsbänder sowie dem Einreihungsplan des FSW. Die Mitarbeitenden des Fachdienstes waren in fondsüblichen Gehaltsbändern

der Gehaltsbandgruppe drei eingereiht, jene der Administration in Gehaltsbändern der Gehaltsbandgruppe zwei. Die Leitung des Fachbereiches war - so wie die anderen Fachbereichsleitungen des FSW - im höchsten Gehaltsband der Gehaltsbandgruppe vier eingereiht.

6.1.5 Von den rd. 1,27 Mio. EUR an Sachaufwendungen des Fachbereiches Wiener Wohngeld entfielen rd. 1,14 Mio. EUR (d.s. rd. 90 %) auf IT-Kosten. Dabei handelte es sich um die Beistellung von IT-Personal für Softwareentwicklung durch externe Dienstleistungsunternehmen. Bei der Auswahl der Dienstleistungsunternehmen griff der FSW auf von der Bundesbeschaffungs GmbH abgeschlossene Rahmenvereinbarungen für die Erbringung von EDV-Dienstleistungen zurück, wobei im Jahr 2017 die Bundesbeschaffungs GmbH im Auftrag des FSW einen neuerlichen Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen einer Rahmenvereinbarung durchgeführt hatte.

6.1.6 Von den übrigen rd. 134.000,- EUR (d.s. rd. 10 %) der Sachaufwendungen fielen rd. 99.000,- EUR für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Zentrale des FSW in Form von Mieten, Betriebskosten und Reinigung an.

Die Aufwendungen für die Absetzung für Abnutzung von Anlagegegenständen inkl. geringwertige Wirtschaftsgüter sowie die Aufwendungen für diverse Instandhaltungen beliefen sich jeweils auf rd. 7.000,- EUR. Die Reiseaufwendungen für die Teilnahme an Führungsklausuren des FSW sowie an einer Konferenz machten rd. 5.000,- EUR aus, für die Kommunikation waren rd. 4.000,- EUR angefallen. In der Sammelposition Übrige Aufwendungen waren schließlich Honorare für die Begleitung des Projektes Wiener Wohngeld in der Höhe von rd. 4.000,- EUR, Büromaterialien im Ausmaß von rd. 3.000,- EUR und ein Moderationshonorar um rd. 2.000,- EUR nennenswert.

## 6.2 Aufwendungen in anderen Organisationseinheiten des Fonds Soziales Wien

Aufwendungen des FSW für das Projekt Wiener Wohngeld fielen nicht nur im Fachbereich Wiener Wohngeld, sondern auch in zahlreichen anderen Organisationseinheiten des FSW an. Laut Auswertungen des FSW waren dies im Zeitraum der Jahre 2017 bis 2021 insgesamt 18 Organisationseinheiten, auf denen Personalaufwendungen mit einer Projektzuteilung Wiener Wohngeld verbucht wurden. Dazu zählten beispielsweise das Büro der Geschäftsführung, die Stabsstelle Finanzmanagement, die Stabsstelle Recht, die Stabsstelle



Organisationsentwicklung, diverse IT-Organisationseinheiten oder die Kostenbeitragsverrechnung Wiener Wohngeld. Insgesamt machten die mit einer Projektzuteilung zum Wiener Wohngeld verbuchten Personalaufwendungen für den Zeitraum 2017 bis 2021 rd. 4,06 Mio. EUR aus. Der größte Anteil davon entfiel mit rd. 2,65 Mio. EUR auf die Organisationseinheit IT Applikation & Entwicklung, die mit der Herstellung der IT-Lösung für das Wiener Wohngeld befasst war. Höhere Beträge an Personalaufwendungen waren beispielsweise weiters in der Kostenbeitragsverrechnung Wiener Wohngeld (0,34 Mio. EUR), im Finanzmanagement (0,16 Mio. EUR), im Büro der Geschäftsführung (0,14 Mio. EUR) und in der Organisationsentwicklung (0,13 Mio. EUR) angefallen. Weiters waren in den Organisationseinheiten Kostenbeitragsverrechnung Wiener Wohngeld und KundInnenbuchhaltung Wohngeld Sachaufwendungen in der Höhe von rd. 309.000,-- EUR mit einer Projektzuteilung verbucht, wobei es sich bei den größten Positionen um Miete, Betriebskosten, Abschreibungen und Callcenter handelte.

### 6.3 Feststellungen

In diesem Kapitel werden die Frage 1.7, aus dem Themenbereich vier die Fragen 4.1 und 4.2, aus dem Themenbereich fünf die Fragen 5.1 bis 5.3 sowie 5.5 und aus dem Themenbereich sechs die Frage 6.4 des Prüfungsersuchens beantwortet.

6.3.1 Der Fachbereich Wiener Wohngeld verfügte in den Jahren 2018 bis 2021 über kein Leistungsbudget für die Auszahlung von Wiener Wohngeld an anspruchsberechtigte Personen, da ein operativer Leistungsstart nicht erfolgt war. Aus diesem Grund umfasste die Berichterstattung in den Geschäftsberichten bzgl. des Fachbereiches Wiener Wohngeld auch keine Leistungszahlen. In den Geschäftsberichten waren ausschließlich die Verwaltungsaufwendungen des Fachbereiches ausgewiesen, die in der Konzeptionsphase der geplanten Leistung angefallen waren (1.7, 4.1 und 4.2).

6.3.2 Zum Personalaufwand des Fachbereiches Wiener Wohngeld war anzumerken, dass die dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Kontingentstunden nicht ausgeschöpft worden waren. Weiters waren die Mitarbeitenden gemäß der FSW-Regularien im Gehaltschema eingereiht worden. Bei den Sachaufwendungen entfiel der größte Mitteleinsatz auf die Entwicklungskosten der IT-Software für die geplante Administration des Wohngeldes. Dabei handelte es sich um zugekaufte Unterstützungsdienstleistungen für die Softwareprogrammierung, denen Beschaffungsvorgänge der Bundesbeschaffung GmbH zugrunde lagen.



Die Verwaltungsaufwendungen des Fachbereiches Wiener Wohngeld waren grundsätzlich als zweckmäßig und angemessen zu beurteilen, da sie dem Auftrag der Entwicklung der neuen Wohnleistung dienten und sich aus dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwendungen zusammensetzten. Anzumerken war, dass für das Projekt Wiener Wohngeld auch in anderen Organisationseinheiten des FSW hohe Aufwendungen angefallen waren. Dies betraf die in der IT-Abteilung erfassten Aufwendungen für die Entwicklung der Software sowie die Personalaufwendungen jener Stellen, die direkt oder unterstützend am Projekt Wiener Wohngeld mitgewirkt hatten.

Mit der Entscheidung, das Wiener Wohngeld nicht im FSW, sondern im Magistrat der Stadt Wien zu vollziehen, beendete der FSW die Konzeptions- und Vorbereitungsarbeiten für die geplante Administration des Wiener Wohngeldes mit Ausnahme der IT-Entwicklung. Nach Übermittlung der ausgearbeiteten Ergebnisdokumente an den Magistrat der Stadt Wien löste der FSW alsbald den Fachbereich Wiener Wohngeld auf.

Die selbst hergestellte Software, welche einen Großteil der im FSW für das Projekt Wiener Wohngeld angefallenen Aufwendungen ausmachte, wurde dem Magistrat der Stadt Wien zur weiteren Nutzung überlassen. Wie die Einschau bei der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten ergab, war der Einsatz der Software nach entsprechender Anpassung und Weiterentwicklung bei der künftigen Vollziehung der Leistung Wohnbeihilfe vorgesehen. Der FSW adaptierte ebenfalls für das Wiener Wohngeld entwickelte Softwarekomponenten bzw. Softwarefunktionalitäten für einen fondsinternen Gebrauch.

Zusammenfassend war vom StRH Wien festzustellen, dass den vom FSW eingesetzten Finanzmitteln eine entwickelte Software und entsprechende Konzeptionsleistungen gegenüberstanden. Die Entscheidung, den FSW nicht mit der Vollziehung des Wiener Wohngeldes zu beauftragen, hatte zur Folge, dass dem FSW der Anwendungsbereich für die eingesetzten finanziellen Mittel entzogen wurde. In diesem Zusammenhang waren die weiteren Bestrebungen des FSW zu würdigen, die hergestellte Software sowohl externen Stellen für eine Weiterentwicklung zu überlassen als auch Teile davon fondsintern weiter einzusetzen (5.1, 5.2 und 6.4).

6.3.3 Die Aufgabe zur Konzeption der Leistung Wiener Wohngeld und der damit verbundene Aufwand konnte nach Ansicht des StRH Wien unter das in der Satzung angeführte

gemeinnützige Ziel, bedürftige Menschen in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit zu unterstützen, subsumiert werden. Die vom Fachbereich Wiener Wohngeld durchgeführten Aktivitäten waren wiederum von den dort demonstrativ aufgezählten Aufgaben umfasst (5.3).

6.3.4 Die in den Jahresabschlüssen für den Fachbereich Wiener Wohngeld ausgewiesene Position „Sonstige Aufwendungen“ setzte sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für die Erstellung einer Software zur Abwicklung des Wiener Wohngeldes sowie den Aufwendungen für die Räumlichkeiten des Fachbereiches zusammen (5.5).

## 7. Weitere Entwicklungen

Anfang Dezember 2021 verständigten sich die amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen sowie die beiden amtsführenden Stadträte für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und für Soziales, Gesundheit und Sport darauf, das Wohngeld gemeinsam auf den Weg zu bringen. Mit der Umsetzung sollte federführend die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten beauftragt werden und diese den notwendigen Prozess aufsetzen und durchführen.

Mitte Dezember 2021 fand eine Kick-off-Veranstaltung statt und es wurde mit der Bearbeitung des Projektes begonnen. In der Folge richtete die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten drei Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der technischen, rechtlichen und budgetären Rahmenbedingungen ein. Im Jahr 2022 wurden diesbezüglich Modellvarianten erstellt, Berechnungen hinsichtlich der erforderlichen Budgetmittel angestellt und Abstimmungsgespräche mit den politischen Entscheidungsträgern geführt. Schließlich war im April 2022 auch der Projektstart für die EDV-Adaptierungen der Software VITA des FSW an die Bedürfnisse der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten erfolgt.

Im Jänner 2023 beauftragte die amtsführende Stadträtin für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten mit dem Projekt „*Wiener Wohngeld*“. Ziele des Projektes waren u.a. die Schaffung eines einheitlichen Wohngeldes, die Zusammenziehung aller Wohnunterstützungsleistungen in eine organisatorische Hand unter Verantwortung der

MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten sowie die Digitalisierung der Abwicklung.

In der Folge wurde der Projektauftrag insofern abgeändert, dass weiterhin zwei Stellen für die Abwicklung von Wohnleistungen zuständig sein sollten. Das entsprechend ausgearbeitete Modell sah vor, dass die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht Wohnleistungen ausschließlich für Personen mit einem Bezug von Mindestsicherung zuständig war, die MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten für alle anderen Personen. Wechselseitige Anrechnungen der Wohnleistungen sowie doppelte Antragstellungen waren nicht mehr vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Einschau des StRH Wien befand sich die Gesetzesnovelle für die notwendigen Anpassungen im WMG im Begutachtungsverfahren. Das neue Wohnbeihilfegesetz war bereits vom Wiener Landtag beschlossen und dem Bund zur Stellungnahme vorgelegt. Das WrWbG sowie die Novelle zum WMG traten schließlich mit 1. März 2024 in Kraft.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im September 2024

